

Satzung des Vereins „Wir in Visselhövede e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Wir in Visselhövede e.V.“ (Kurzform: WiV) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Visselhövede.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der politischen Bildung der Bürgerinnen und Bürger auf kommunaler Ebene, die Förderung der aktiven Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am politischen Leben durch öffentliche Veranstaltungen und Teilnahme der Mitglieder an Kommunalwahlen. Der Verein ist keine Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994.
4. Der Verein nimmt weder unmittelbar noch mittelbar am Wirtschaftsleben teil. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Beiträge und sonstige etwaige Einnahmen werden ausschließlich zu Zwecken verwendet, die der Förderung des Vereins unmittelbar dienen. Mitglieder und Vorstand des Vereins erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Etwaige Aufwendungen werden lediglich im Rahmen des erforderlichen und nachgewiesenen Umfangs erstattet.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme, die schriftlich dem Verein gegenüber zu erklären ist, entscheidet der Vorstand.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Eine etwaige Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Vereinsorgane die politische Informations-, Willens- und Meinungsbildung auf kommunaler Ebene.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den 1. Vorsitzenden erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied seine Absicht mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
6. Eine schriftliche Mitteilung des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss zu entscheidenden Versammlung zu verlesen.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.
8. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat. Die Mahnung erfolgt mit normaler Post, Telefax oder E-Mail.
9. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss bei Nichtzahlung hingewiesen werden.
10. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Die Höhe des Beitrages ist von jedem Mitglied frei wählbar, sollte aber 12,00 € / Jahr nicht unterschreiten.
2. Sollte die vorgenannte Regelung eine Kostendeckung der Ausgaben des Vereins nicht tragen, so ist der Verein berechtigt, Mitgliedsbeiträge festzulegen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und auch für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt wird, besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden (der/die gleichzeitig Vertreter/in des/der 1. Vorsitzenden ist), dem Schriftführer/in, dem Kassenwart/in und aus bis zu 3 Beisitzern.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er ist ehrenamtlich tätig. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Geschäfte nach Ablauf der Wahlperiode weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

3. Der Verein wird von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von ihrem/seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Er muss ferner einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung beantragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre eine 1. Kassenprüferin/ einen 1. Kassenprüfer sowie eine 2. Kassenprüferin/2. Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss mindestens 14 Tage vorher jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann per Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Erschienenen.

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagungsordnungspunkte zu enthalten:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand zwei Jahre im Amt ist
6. Verschiedenes

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend und kann bei Bedarf ergänzt werden. Sofern eine Satzungsänderung geplant ist, ist sie in der Tagesordnung aufzuführen.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

1. Sofern das Gesetz und die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

2. Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn es beantragt wird.
3. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn es beantragt wird.
4. Sofern ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode ausscheidet, ist dessen Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand beantragt werden. Auch ein Mitglied hat dieses Recht, wenn dieser Antrag die Unterstützung von mindestens 10% in der Mitgliederversammlung findet. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Anträge zu geplanten Satzungsänderungen sind mindestens 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben und $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen nach einem vom Vorstand zu beschließenden Plan zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet.

§ 13 Protokollierung von Versammlungsbeschlüssen

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand ist das Amtsgericht Rotenburg (Wümme) zuständig.